

Satzung des Instituts Pharmazeutische Chemie vom 28.01.2015

Aufgrund § 15 Absatz 6 Satz 5 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 12. 07. 2011 hat das Direktorium des Instituts für Pharmazeutische Chemie folgende Institutsordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das Institut ist ein Institut des Fachbereichs Pharmazie gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg und führt die Bezeichnung Institut für Pharmazeutische Chemie

§ 2 Aufgaben

Das Institut nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Pharmazeutischen Chemie
- b) Studienangebot im Bereich der Pharmazeutischen und Medizinischen Chemie
- c) Organisation des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses im Bereich der modernen Wirkstoffforschung und -analytik
- d) Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind die auf Beschluss des Dekanats auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungsplanung dem Institut zugewiesenen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in den einschlägigen Fächern des Instituts immatrikulierten Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik.

(2) Das Institut kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren ohne Dienstverhältnis, Lehrbeauftragte sowie die Mitglieder anderer Institute, Einrichtungen oder Fachbereiche kooptieren. Über die Anträge auf Kooptierung entscheidet das Direktorium des Instituts.

§ 4 Organe

Organe des Instituts für Pharmazeutische Chemie sind

- das Direktorium,
- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl der Direktorien

(1) Dem Direktorium eines Instituts gehören an:

1. vier Mitglieder der Professorengruppe Professoren oder Professorinnen des Instituts,
2. ein/e Studierender
3. ein wissenschaftliches Mitglied,
4. ein administrativ-technisches Mitglied.

Für jedes gewählte Mitglied soll, soweit möglich, ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt werden.

(2) Das Direktorium tritt in der Regel zwei Mal im Halbjahr zusammen.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Institut von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors oder der Direktorin und seines/ihrer Stellvertreter bzw. seines/ihrer Stellvertreterin (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 3 Grundordnung).
2. die Haushaltsanmeldungen an die Dekanin/den Dekan
3. der Einsatz der zugewiesenen Sach- und Personalmittel
4. die Vorschläge für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen – mit Ausnahme der Professorenstellen und der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter –, die dem Institut zugewiesen sind, und für die Beendigung von Dienstverhältnissen,
5. die Koordination der Lehrtätigkeit am Institut unter Beachtung der Grundsätze der Lehrfreiheit und der Zuständigkeit des Dekanats,
6. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsvorhaben.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten.

(3) Sie oder er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(4) Sollte in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eine Regelung. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen. Das Direktorium ist unverzüglich zu informieren.

§ 8 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Diese Institutssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 21.08.2015

gez.

Prof. Dr. Roland K. Hartmann
Geschäftsführender Direktor
Institut für Pharmazeutische Chemie
Fachbereich Pharmazie der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 27.08.2015